

Anspruchsverzinsung ab 1. Oktober des Folgejahres

Die Anspruchsverzinsung ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 1999 entstanden ist. Mit dem Abg.ÄGes 2002 wurde der Beginn der Verzinsung vom 1. Juli auf den 1. Oktober des Folgejahres verschoben.

:: Anspruchsinsen sind nur für **Differenzbeträge** (Nachforderungen oder Gutschriften) an **Einkommensteuer** und **Körperschaftsteuer** festzusetzen. Die Berechnung erfolgt tageweise in der Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz. Seit 9. November 2001 betragen die Anspruchsinsen **4,75 %**.

Der Zeitraum für den Zinsenlauf endet mit dem Steuerbescheid, spätestens aber mit Ablauf von 42 Monaten. Auf die rechtzeitige Bescheiderlassung hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch, selbst dann nicht, wenn die Verzögerung auf eine Pflichtverletzung des Finanzamtes zurückzuführen ist. Maßgeblich sind ausschließlich objektive Gegebenheiten.

:: Die **Nachforderungszinsen** können **vermieden** werden, durch rechtzeitige

- Einreichung der Steuererklärungen
- Entrichtung einer Anzahlung in der voraussichtlichen Höhe der zu erwartenden Nachzahlung bzw.
- mittels Kombination von Einreichung der Steuererklärungen und Anzahlung.

Rechtzeitig bedeutet nicht unbedingt, dass die angeführten Maßnahmen bereits per 1. Oktober 2002 getroffen werden müssen. Übersteigen nämlich die Anspruchsinsen nicht den Betrag von EUR 50,-, kommt es zu keiner Zinsenvorschreibung. Der **zinsfreie Zeitraum** kann mit folgender Formel berechnet werden:

(EUR 49,99 x 365) / (Zinssatz x Nachforderung)

Die Variablen (Zinssatz und Nachforderung) bergen jedoch das Risiko der

Verkürzung des zinsfreien Zeitraumes, wenn sich der Zinssatz oder die Nachforderung erhöht. Während bei einer Zinssatzänderung die Berechnung des zinsfreien Zeitraumes möglich ist, bleibt das Risiko der Erhöhung der Nachforderung jedenfalls bestehen.

:: Anzahlung

Diese mindert die Berechnungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie im Sinne des § 211 BAO entrichtet ist. Dass es sich um eine Anzahlung auf Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer handelt, ist dem Finanzamt entweder durch ein gesondertes Schreiben oder auf dem Zahlungsbeleg durch Verrechnungsweisung gem. § 214 Abs. 4 lit. e BAO bekannt zu geben (**E 01-12.2001** bzw. **K 01-12.2001**). Ist dabei ein Irrtum unterlaufen, können die Rechtsfolgen gem. § 214 Abs. 5 BAO über Antrag beseitigt werden, wenn dieser Antrag binnen 3 Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt worden ist.

:: Steuerliche Qualifikation der Anspruchszinsen

Sowohl die **Nachforderungs-** als auch die **Gutschriftszinsen** sind laut Rz 4852 und Rz. 6173a EStR 2000 **weder** als **Betriebsausgaben** noch als **Betriebseinnahmen** zu behandeln.